GEMEINDE LATHEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 13
"Gewerbe- und Industriegebiet an der B 70" 1. Änderung

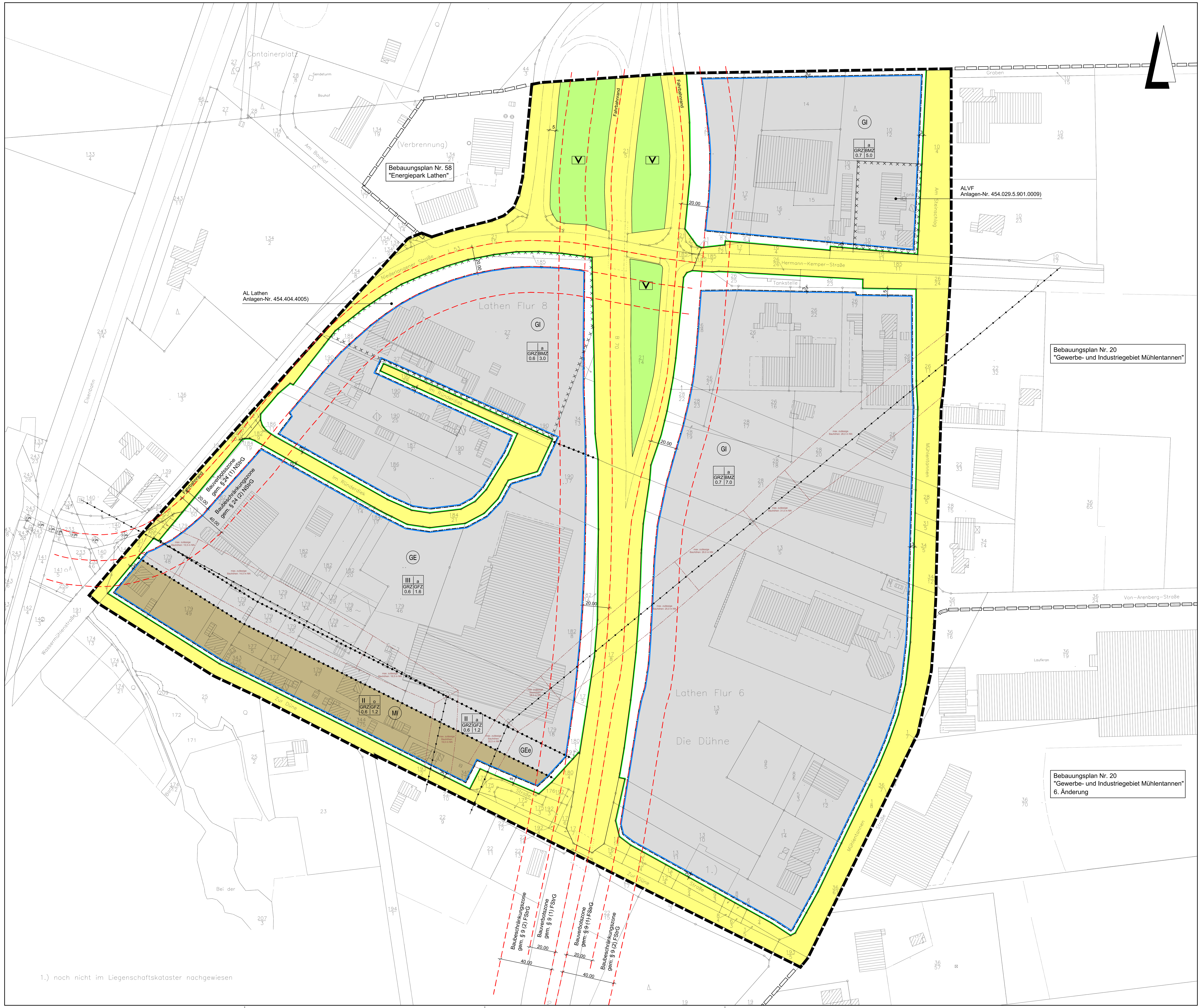

Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) in der aktuell gültigen Fassung und der Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132) in der aktuell gültigen Fassung.

I. Bestandsangaben

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmal
- Höhenlinien mit Höhenangaben über HN
- Flurstücksnummer
- Wohngebäude mit Hausnummern
- Wirtschaftsgebäude, Garagen

Im übrigen wird auf die Planzeichenvorschrift DIN 18702 für großmaßstäbige Karten und Pläne verwiesen

II. Festsetzungen des Bebauungsplanes

1. Art der baulichen Nutzung
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- MI: überbaubarer Bereich / Mischgebiet gem. § 6 BauNVO / nicht überbaubarer Bereich
- GE: überbaubarer Bereich / Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO / nicht überbaubarer Bereich
- GI: überbaubarer Bereich / Industriegebiet gem. § 9 BauNVO / nicht überbaubarer Bereich
- GEe: überbaubarer Bereich / eingeschränktes Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO / nicht überbaubarer Bereich

2. Maß der baulichen Nutzung
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i. V. m. § 16 BauNVO)

- I, II usw. — Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)
- GRZ — Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO
- GFZ — Geschossflächenzahl gem. § 20 BauNVO
- BMZ — Baumassenzahl gem. § 21 BauNVO

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i. V. m. §§ 22 u. 23 BauNVO)

- o — offene Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 u. § 23 BauNVO
- a — abweichende Bauweise; Gebäude dürfen eine Seitenlänge von 50,0m überschreiten, die Grenzabstände richten sich nach den Vorschriften der NBauO
- Baugrenze

6. Verkehrsflächen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

9. Grünflächen
(gem. § 9 Abs.1 Nr. 15 u. Abs. 6 BauGB)

- öffentliche Grünfläche
- Zweckbestimmung:
- V — Straßenverkehrsgrün

15. Sonstige Planzeichen

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (gem. §1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)

Planzeichen ergänzend zur Planzeichenverordnung

Hinweis (Darstellung ohne Normcharakter)

- Sichtdreiecke für Straßenkreuzungen gem. RAS-K von ständigen Sichthindernissen freizuhaltende Flächen zwischen 0,80m und 2,50m oberhalb Fahrbahnoberkante (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne
- Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (gem. §9 (5) Nr. 3 BauGB)
- Grenzen Bauverbotszone (gem. § 9 Abs. 1 FStrG u. § 24 Abs. 1 NStrG) / Baubeschränkungszone (gem. § 9 Abs. 2 FStrG u. § 24 Abs. 2 NStrG)
- Hochspanungsfreileitung mit Sicherheitsbereich und Bauhöhenbeschränkung in ... m über Normalnull (max. zulässige Bauhöhen: 31,0 m NN)

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(gemäß §§ 9 und 31 BauGB)

1.1 Gewerbe- und Industriegebiet (gemäß § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5-9 BauNVO)

a) Ausschluss von Bordellbetrieben

Im Plangebiet sind Bordellbetriebe, die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 und § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO (als Gewerbebetriebe aller Art) allgemein zulässig sind, gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO unzulässig.

b) Ausschluss von Vergnügungsstätten

Die im Gewerbegebiet gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind in Anwendung des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig. Hierzu zählen Spielhallen und ähnliche Unternehmungen im Sinne des § 33i und des § 33c Gewerbeordnung sowie Diskotheken.

c) Eingeschränktes Gewerbegebiet

Nördlich der Mischgebietsfläche wird das angrenzend festgesetzte Gewerbegebiet in einer Tiefe von 20 m dahingehend eingeschränkt, dass hier nur Bürogebäude und andere Gebäude zulässig sind, die das Wohnen im Mischgebiet nicht wesentlich stören.

1.2 Höhenlage der Gebäude (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB)

Die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens der Hauptgebäude darf maximal 0,70 m über der Mitte der fertigen Straße liegen.

Höhenbezugspunkt für die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens ist der Schnittpunkt von Straßenachse (Oberkante der das jeweilige Grundstück erschließenden fertigen Straße) und Gebäudeachse (Mitte der straßenseitigen Gebäudefassade des jeweiligen Gebäudes)

1.3 Bauweise (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

In der abweichenden Bauweise gilt die offene Bauweise, die Gebäude dürfen jedoch die Länge von 50 m überschreiten; Grenzabstände sind nach den Vorgaben der NBauO einzuhalten.

2 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gemäß § 9 Abs. 6 BauGB und sonstige Hinweise

2.1 Überplanung des Bebauungsplans Nr. 13 „Gewerbe- und Industriegebiet an der B 70“

Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung treten die Festsetzungen des Ursprungsplanes außer Kraft, soweit sie mit dem Geltungsbereich dieser 1. Änderung erfasst werden. Die Teilbereiche des Ursprungsplanes außerhalb dieser 1. Änderung wurden bereits durch Überplanung neuer Bebauungspläne (Nr. 20 und Nr. 58) ersetzt.

2.2 Altlastenverdachtsfläche - Altablagerung (gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Im Plangebiet befinden sich 2 Altlastenverdachtsflächen (ALVF), die im Altlastenverzeichnis des Landkreises Emsland registriert und im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichnet sind:

- Altablagerung „Lathen, Ründerdiek (Fa. Bergmann)“ (Anlagen-Nr. 454 404 4005), Im Ründerdiek 1 - 3, Flur 8, Flurstücke 27/2, 27/5, 185/6 und 186/4
- Altlastverdachtsfläche ALVF „Ehem. Lackiererei Albers“ (Anlagen-Nr. 454.029.5.901.0009), Hermann-Kemper-Straße 3, Flur 8, Flurstück 10/3.

Der Landkreis stimmt der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 13 „Gewerbe- und Industriegebiet an der B70“ unter folgenden Maßgaben zu:

1. Auf den vorgenannten Altablagerungs- und Altstandortflächen dürfen ohne Zustimmung der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Emsland und ohne sachverständige Planung im Vorfeld und nachfolgender Begleitung vor Ort keine Eingriffe in den Untergrund oder Erdarbeiten durchgeführt werden.
2. Sofern bauliche Eingriffe auf den vorgenannten Altablagerungs- und Altstandortflächen erfolgen, sind auf den betreffenden Flächen vor Beginn von Baumaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Emsland ergänzende Bodenerkundungen durchzuführen.
3. Evtl. erforderliche Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen sind mit dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, abzustimmen. Hierzu ist von einem Altlastensachverständigen ein Sanierungskonzept sowie ein Bodenmanagementkonzept zu erarbeiten. Der Landkreis ist im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.
4. Überwachungs-, Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen sind in Form eines Abschlussberichtes umfassend von dem verantwortlichen Sachverständigen zu dokumentieren. Der Abschlussbericht, der auch eine Aufstellung über die Art und Menge der den jeweiligen Entsorgungs-/Behandlungs-Verwertungsanlagen zugeführten Abfallmaterialien, der Mengen und Qualitäten der zur Verfüllung auf dem Gelände verwendeten Bodenmaterialien sowie die Ergebnisse der durchgeführten Messungen enthalten soll, ist nach Abschluss der Arbeiten dem Landkreis Emsland, FB Umwelt, unaufgefordert vorzulegen.
5. Die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Emsland ist darüber zu informieren falls bei Eingriffen in den Untergrund (z. B. Erd- und Tiefbauarbeiten, Bodenbewegungen usw.) visuelle oder sensorische Auffälligkeiten in Form von Gerüchen oder Boden- und Grundwasserverunreinigungen festgestellt werden. Die Arbeiten sind einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit dem Landkreis Emsland, Fachbereich Wasser und Bodenschutz, abzustimmen. Die Arbeiten dürfen erst nach der Zustimmung durch den Landkreis Emsland wieder aufgenommen werden.
6. Bodenaushub ist getrennt nach Auffüllungsmaterialien und gewachsenen Böden sowie getrennt nach kontaminierten und nicht kontaminierten Aushub vorzuhalten und gemäß Deklarationsanalysen nachweislich einer schadlosen und ordnungsgemäßen Entsorgungen zuzuführen. Geländemodellierungen oder Verfüllungen dürfen grundsätzlich nur mit natürlichen und nachweislich unbelasteten Materialien erfolgen.
7. Art und Umfang der Grundwasserüberwachung bei Baumaßnahmen sind mit dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, abzustimmen.
8. Die Entnahme von Grundwasser zur Trink- oder Brauchwassernutzung auch zum Zwecke der Bauwasserhaltung ist auf den vorgenannten Altablagerungs- und Altstandortflächen und in deren unmittelbaren Umkreis (100 m) unzulässig.
9. Im Rahmen von Untersuchungen zu errichtende und dort bereits vorhandene Grundwassermessstellen sind über den konkreten Untersuchungszweck hinaus zu schützen und zu erhalten. Bauherren und Grundstückseigentümer sind auf den Bestand und die Bestandserhaltung hinzuweisen.
10. Auf den vorgenannten Altablagerungs- und Altstandortflächen und in deren unmittelbaren Umkreis (100 m) sind nur Gebäude ohne Unterkellerung zulässig.
11. Die gemäß § 9 (5) Nr. 3 BauGB in der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 gekennzeichneten Altablagerungs- und Altstandortflächen entsprechen den Altlastenverdachtsflächen Anlagen Nr. 454.404.4005 „Lathen, Ründerdiek (Fa. Bergmann)“ und Anlagen Nr. 454.029.5.901.0009 „Ehern. Lackiererei Albers“. Der unter Punkt 8. und 10. beschriebene unmittelbare Umkreis bezieht sich damit auf die zu den genannten Altlastenverdachtsflächen direkt anliegenden Flurstücke bis zu einer Entfernung von 100 m.

2.3 Einschränkung der Grundwassernutzung

Auf den gekennzeichneten Altlastverdachtsflächen wird eine Grundwasserentnahme untersagt. Grundwasserentnahmen im übrigen Plangebiet sind nur in Abstimmung mit dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, zulässig.

2.4 Immissionen

a) Immissionen durch Straßenverkehr

Von der Bundesstraße B 70 und der Landesstraße L 53 gehen erhebliche Emissionen aus. Seitens der Eigentümer neu ausgewiesener Baugrundstücke sowie bei Neu- oder Umbauten bestehen keine Ansprüche gegen den jeweiligen Straßenbaulastträger im Hinblick auf die Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes, soweit Emissionen von der B 70 und der L 53 ausgehen.

Da der Bebauungsplan im Bereich vorhandener bzw. geplanter Straßen errichtet wird, besteht gegen die jeweiligen Träger der Straßenbaulast kein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen. Eventuelle Lärmschutzmaßnahmen infolge der derzeitigen Belastung bzw. infolge einer Erhöhung der Verkehrsbelastung durch die allgemeine Entwicklung ohne gleichzeitigen baulichen Eingriff in die jeweilige Fahrbahn durch den Straßenbaulastträger oder infolge von Baumaßnahmen an der jeweiligen Straße aufgrund der Festsetzungen im Bebauungsplan sind von der Gemeinde bzw. vom Eigentümer der baulichen Anlage selber zu tragen und durchzuführen.

b) Immissionen durch Bahnverkehr

Von der benachbarten Bahnanlage wirken Immissionen (Lärm und Erschütterungen)auf das Plangebiet ein. Zum Schutz vor unzulässigen Immissionen sind vom Bauherrn Schutzanlagen in dem Umfang herzustellen, dass die Einhaltung der in den jeweils geltenden Bestimmungen vorgesehenen Grenzwerte sichergestellt ist.
Für Emissionen, die aufgrund einer Steigerung des Eisenbahnverkehrs auf das Plangebiet einwirken, können gegenüber der DB Netz AG als Betreiber des deutschen Schienennetzes keine Forderungen gestellt werden.

In unmittelbarer Nähe der elektrifizierten Bahnstrecke der DB AG ist jetzt und auch in Zukunft mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Auch eventuelle Mieter auf genehmigten Baulichkeiten sind auf die Beeinflussungsgefahr vor Nutzungsbeginn in geeigneter Weise hinzuweisen. Es obliegt dem Eigentümer für Schutzvorkehrungen zu sorgen.

c) Immissionen durch Wehrtechnische Dienststelle (WTD 91)

Von der östlich des Plangebietes gelegenen Wehrtechnischen Dienststelle WTD 91 -Schießplatz Meppen- gehen Immissionen aus (Schießlärm). Von dort aus zeitweilig auftretende Immissionen sind aufgrund der örtlichen, bestandsgebundenen Situation im gesamten Gemeindegebiet hinzunehmen. Für die in Kenntnis dieses Sachverhalts errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber des Platzes (Bundeswehr) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche wegen der Lärmemissionen geltend gemacht werden.

2.5 Bauverbotszonen/Baubeschränkungszonen (zu klassifizierten Straßen)

- 20 m Bauverbotszone entlang der Bundesstraße 70 (gemäß § 9 Abs.1 FStrG)

Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG dürfen längs der Bundesstraße Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße, und bauliche Anlagen, die über Zufahrten öder Zugänge unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden.
Dies gilt entsprechend für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie für Werbeanlagen (§ 9 Abs. 6 FStrG). Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

- 40 m Baubeschränkungszone entlang der Bundesstraße 70 (gemäß § 9 Abs. 2 FStrG)

Bei der Errichtung oder wesentlichen Änderung von Werbeanlagen -freistehend oder an Gebäuden- innerhalb der 40 m - Baubeschränkungszone ist die Beteiligung und Zustimmung des Straßenbaulastträgers der B 70 erforderlich.
Innerhalb der im Plan gekennzeichneten „40 m Baubeschränkungszone" können aus den gewerblich genutzten Bauflächen störende Einflüsse durch Betriebsabläufe, Fahrzeugbewegungen, Blendwirkungen durch Scheinwerfer und werbende Anlagen entstehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße 70 negativ beeinflussen.
Bei Bedarf ist ein entsprechender Sichtschutz zur Bundesstraße 70 in Absprache mit dem Straßenbaulastträger herzustellen (§ 9 FStrG und § 16 NBauO)."

- 20 m Bauverbotszone entlang der Landesstraße 53 (gemäß § 24 Abs. 1 NStrG)

Gemäß § 24 Abs. 1 NStrG dürfen längs der Landesstraße 53 Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, und bauliche Anlagen, die über Zufahrten oder Zugänge unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden. Das gilt entsprechend für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

2.6 Artenschutzrechtliche Einschätzung (gemäß §§ 44, 45 und 67 BNatSchG)

Unter Beachtung der folgenden Maßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG zu erwarten und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich:

a) Der Verbotstatbestand der Verletzung oder Tötung von Vogelindividuen oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) kann durch eine Bauzeitenbeschränkung vermieden werden. Die Baufeldräumung (Abschieben von Oberboden, Fällen und Roden von Gehölzen) darf nur außerhalb der Brutzeit der Vögel, also zwischen Anfang August und Ende Februar erfolgen.

b) Zur Vermeidung des Verbotstatbestands nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung oder Verletzung von Fledermausindividuen) dürfen die Baumfällarbeiten nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt werden. Sollten bei den Baumfällarbeiten wider Erwarten Fledermäuse gefunden werden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen. Die Tiere müssen fachgerecht gesichert und versorgt werden. Die Untere Naturschutzbehörde ist hierüber zu informieren. Werden Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser über 30 cm gefällt, sind diese unmittelbar vorher durch einen Fledermauskundler mit geeigneten Hilfsmitteln auf potentielle Quartiere sowie Besatz mit Fledermäusen zu untersuchen. Werden Fledermäuse festgestellt, sind die Arbeiten unmittelbar einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Untere Naturschutzbehörde ist über die Überprüfung der Gehölze zu informieren.

2.7 Denkmalschutz, Archäologie

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen Unteren Denkmalbehörde beim Landkreis Emsland unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

2.8 Richtfunkstrecken

Sollten Neu- oder Umbaumaßnahmen in Höhen von über 20 m geplant werden, sind die jeweiligen Netzbetreiber von Richtfunkstrecken zu unterrichten. Auskünfte zu Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber erteilt die Bundesnetzagentur.

2.9 Bundeswehr

Bei Gebäuden mit einer Höhe von über 30 m ist eine Beteiligung der Bundeswehr erforderlich.

2.10 Versorgungsleitung

In dem Plangebiet befinden sich Gasverteilungsleitungen, 20-kV-, 1-kV-, Fernmeldekabel und Leerrohrsysteme mit Glasfaserkabeln der EWE NETZ GmbH mit den zugehörigen Anlagen sowie eine Rohbiogasleitung. Diese Leitungen und Anlagen müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Arbeiten, die die Sicherheit unserer Leitungen gefährden könnten, dürfen nur unter Aufsicht eines Beauftragten des Versorgungsträgers erfolgen. Den Anweisungen des Beauftragten zum Schutz der Leitungen ist Folge zu leisten.

2.11 Hochspannungsfreileitungen

Bei Errichtung von Gebäuden im Nahbereich der Hochspannungsfreileitungen ist eine Beteiligung der Avacon AG erforderlich.

2.12 Einfriedungen (gemäß § 9 (6) BauGB i.V.m. § 9 FStrG / § 24 NStrG und § 16 NBau0)

Die Baugrundstücke, soweit sie unmittelbar an die Bundes- und Landesstraße angrenzen, sind entlang der Straßeneigentumsgrenze auf Privatgrund mit einer festen, lückenlosen Einfriedigung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten.

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuell gültigen Fassung, hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lathen diesen Bebauungsplan Nr. 13 "Gewerbe- und Industriegebiet an der B 70", 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Lathen, den

(SIEGEL) .... Gemeindedirektor

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 15.12.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Gewerbe- und Industriegebiet an der B 70", 1. Änderung, der Gemeinde Lathen beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 22.10.2012 ortsüblich bekanntgemacht.

Lathen, den

.... Gemeindedirektor

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Quelle: Auszug aus dem Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2013 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Meppen

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)
Gemeinde: Lathen
Gemarkung: Lathen
Flur: 6; 8
Maßstab: 1:1000

Diese amtliche Präsentation und die ihr zugrunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl 2003) geschützt. Die Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters (Az. L4 - 431/12 Stand vom 06.02.2013).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Meppen, den

(Siegel) Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Meppen - Katasteramt -

....

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Öffentlichkeit ist am 20.03.2013 frühzeitig und öffentlich über die Planung gem. § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet worden.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 01.03.2013 über die Planung gem. § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet worden und zu einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Lathen, den

.... Gemeindedirektor

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 16.05.2013 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 "Gewerbe- und Industriegebiet an der B 70", 1. Änderung, und der Begründung nebst Anlagen zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 26.01.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 "Gewerbe- und Industriegebiet an der B 70", 1. Änderung, der Gemeinde Lathen und der Begründungsentwurf nebst Anlagen haben vom 02.02.2015 bis 02.03.2015 (einschließlich) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen

Gleichzeitig sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.

Lathen, den

.... Gemeindedirektor

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 21.07.2015 nach Prüfung der Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie den Verfahren gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB den Bebauungsplan Nr. 13 "Gewerbe- und Industriegebiet an der B 70", 1. Änderung, sowie die Begründung nebst Anlagen als Satzung (§10 BauGB) beschlossen.

Lathen, den

.... Gemeindedirektor

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 13 "Gewerbe- und Industriegebiet an der B 70", 1. Änderung, der Gemeinde Lathen ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am im Amtsblatt Nr. des Landkreises Emsland bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Lathen, den

.... Gemeindedirektor

Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Verfahrens- und Formschriften gem. § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Verletzungen unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 1 BauGB der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.

Lathen, den

.... Gemeindedirektor

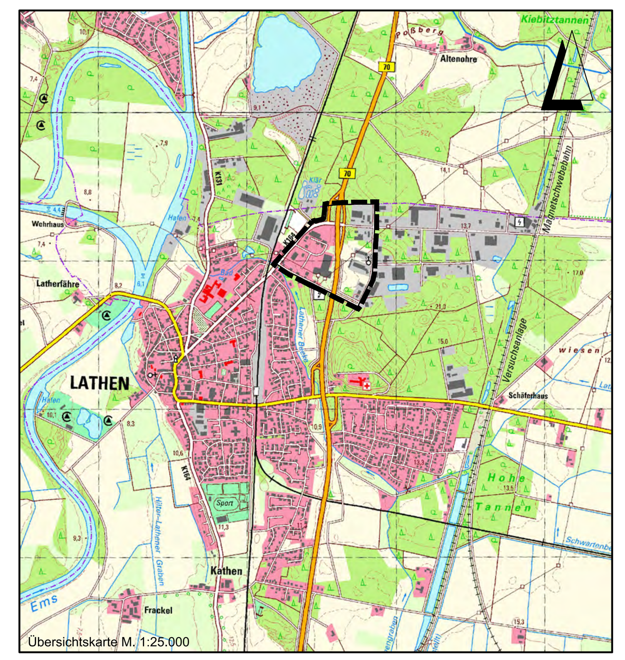

Übersichtskarte M. 1:25.000

Entwurfsbearbeitung: IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG, Marie-Curie-Str.4a • 49134 Wallenhorst, Tel.05407/880-0 • Fax05407/880-88		Datum	Zeichen
	bearbeitet	2013-02	Wb
	gezeichnet	2013-02	Ber
gez. i.V. Desmarowitz	geprüft	2015-07	Ev
Wallenhorst, 2015-07-21	freigegeben	2015-07	Dw

Plan-Nummer: H:\LATHEN\212338\PLAENE\bp_bplan-13-1aen_03.dwg(Abschrift) – (V1-1-0)

GEMEINDE LATHEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 13
"Gewerbe- und Industriegebiet an der B 70" 1. Änderung

Bebauungsplan ABSCHRIFT — Maßstab 1 : 1000 — Unterlage: 1 — Blatt Nr.: 1(1)

Letztes Plotdatum: 2015-08-27 — Letztes Speicherdatum: 2015-08-27